

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (10. Ausschuss)**

#### **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 17/12338 –**

### **Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Vorläufigen Tabakgesetzes**

#### **A. Problem**

Das Vorläufige Tabakgesetz (§ 41 Absatz 2) enthält eine aus dem Jahr 1974 stammende Ermächtigung zugunsten des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV), fachliche Anforderungen an Personen zu erlassen, die mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt werden. Aufgrund der zunehmenden Komplexität der Produktpalette, der Herstellungs- und Vertriebsformen und der Globalisierung des Handels sind nach Darstellung der Bundesregierung die Anforderungen an die erforderlichen Kenntnisse gestiegen, die dem eingesetzten Kontrollpersonal in Aus- und Fortbildung zu vermitteln sind. In der Vollzugspraxis besteht laut Bundesregierung regelmäßig Personenidentität zwischen Lebensmittelkontrolleuren und Tabakkontrolleuren. Es erscheint daher aus Sicht der Bundesregierung sachgerecht, hier zu einem Gleichlauf des Qualifikationserwerbs zu kommen. Dem steht derzeit entgegen, dass sich der Umfang der Ermächtigungen im Vorläufigen Tabakgesetz (§ 41 Absatz 2) und im Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (§ 42 Absatz 1) unterscheidet.

#### **B. Lösung**

Mit dem Gesetzentwurf soll die im Vorläufigen Tabakgesetz (§ 41 Absatz 2) zugunsten des BMELV bestehende Ermächtigung aktualisiert werden. Die Ermächtigung im Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (§ 42 Absatz 1) dient dabei als Vorbild. Das BMELV kann künftig sowohl für nicht wissenschaftlich als auch für wissenschaftlich ausgebildete Personen, die zum Vollzug des Vorläufigen Tabakgesetzes eingesetzt werden, Anforderungen an die Qualifikation festlegen. Es wird klargestellt, dass das BMELV berechtigt ist, die Modalitäten des Nachweises der Qualifikation zu regeln.

#### **Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs.**

#### **C. Alternativen**

Keine.

**D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Es entstehen laut Bundesregierung keine unmittelbaren Kosten.

**E. Erfüllungsaufwand**

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht nach Darstellung der Bundesregierung kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entsteht laut Bundesregierung kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es entsteht nach Darlegung der Bundesregierung unmittelbar kein Erfüllungsaufwand für die Länder.

**F. Weitere Kosten**

Es sind laut Bundesregierung weder zusätzliche Kosten für die Wirtschaft noch Auswirkungen auf die Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/12338 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 27. Februar 2013

### **Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

**Hans-Michael Goldmann**  
Vorsitzender

**Mechthild Heil**  
Berichterstatterin

**Elvira Drobinski-Weiß**  
Berichterstatterin

**Dr. Erik Schweickert**  
Berichterstatter

**Karin Binder**  
Berichterstatterin

**Nicole Maisch**  
Berichterstatterin

## Bericht der Abgeordneten Mechthild Heil, Elvira Drobinski-Weiß, Dr. Erik Schweickert, Karin Binder und Nicole Maisch

### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 17/12338** in der 222. Sitzung am 21. Februar 2013 an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Das Vorläufige Tabakgesetz (§ 41 Absatz 2) enthält eine aus dem Jahr 1974 stammende Ermächtigung zugunsten des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV), fachliche Anforderungen an Personen zu erlassen, die mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt werden. Aufgrund der zunehmenden Komplexität der Produktpalette, der Herstellungs- und Vertriebsformen und der Globalisierung des Handels sind nach Darstellung der Bundesregierung die Anforderungen an die erforderlichen Kenntnisse gestiegen, die dem eingesetzten Kontrollpersonal in Aus- und Fortbildung zu vermitteln sind. In der Vollzugspraxis besteht laut Bundesregierung regelmäßig Personenidentität zwischen Lebensmittelkontrolleuren und Tabakkontrolleuren. Es erscheint daher aus Sicht der Bundesregierung sachgerecht, hier zu einem Gleichlauf des Qualifikationserwerbs zu kommen. Dem steht derzeit entgegen, dass sich der Umfang der Ermächtigungen im Vorläufigen Tabakgesetz (§ 41 Absatz 2) und im Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (§ 42 Absatz 1) unterscheidet.

Mit dem Gesetzentwurf soll die im Vorläufigen Tabakgesetz (§ 41 Absatz 2) zugunsten des BMELV bestehende Ermäch-

tigung aktualisiert werden. Die Ermächtigung im Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (§ 42 Absatz 1) dient dabei als Vorbild. Das BMELV kann künftig sowohl für nicht wissenschaftlich als auch für wissenschaftlich ausgebildete Personen, die zum Vollzug des Vorläufigen Tabakgesetzes eingesetzt werden, Anforderungen an die Qualifikation festlegen. Es wird klargestellt, dass das BMELV berechtigt ist, die Modalitäten des Nachweises der Qualifikation zu regeln.

### III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat in seiner 101. Sitzung am 27. Februar 2013 einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/12338 unverändert anzunehmen.

### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/12338 in seiner 88. Sitzung am 27. Februar 2013 abschließend beraten. Die Beratung wurde im nicht öffentlichen 88. Kurzprotokoll des Ausschusses festgehalten.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** beschloss einstimmig, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/12338 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 27. Februar 2013

**Mechthild Heil**  
Berichterstatlerin

**Elvira Drobinski-Weiß**  
Berichterstatlerin

**Dr. Erik Schweickert**  
Berichterstatler

**Karin Binder**  
Berichterstatlerin

**Nicole Maisch**  
Berichterstatlerin